

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Wachau der Gemeinde Wachau

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 und 95a Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) hat der Gemeinderat in der Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserentsorgung der Gemeinde Wachau wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO und § 1 SächsEigBVO geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserentsorgung Wachau“.

§ 2 Aufgabe des Eigenbetriebs

- (1) Die Aufgaben des Eigenbetriebes sind:
 1. die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht,
 2. die Betreuung, Herstellung und Erhaltung der örtlichen Abwasseranlagen sowie der Bereitstellung der finanziellen Mittel hierfür sowie
 3. die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die anteilige Betreuung, Herstellung und Erhaltung der überörtlichen Abwasseranlagen und deren Refinanzierung.
- (2) Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen (Verwaltungshelfer).

§ 3 Stammkapital und Finanzierung

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Stammkapital festgesetzt.
- (2) Der Eigenbetrieb finanziert sich hauptsächlich aus Gebühren und Beiträgen, deren Höhe durch die Gemeinde Wachau nach einer gesonderten Satzung festgesetzt wird, sowie aus Zweckzuweisungen vom Land, aus Krediten und dem investiven sowie laufenden Straßenentwässerungskostenanteil.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung (§ 95a Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 3 SächsEigBVO). Sie führt den Namen „Betriebsleiter/ Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Wachau“.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter/ einer Betriebsleiterin und einem Stellvertreter/ einer Stellvertreterin. Sie werden auf Vorschlag des Bürgermeisters im Einvernehmen vom Gemeinderat gem. § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsGemO gewählt.
- (3) Der Betriebsleiter/ Betriebsleiterin und der Stellvertreter/ die Stellvertreterin sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und des Betriebsausschusses sowie die Anordnungen des Bürgermeisters (§§ 8 bis 10 dieser Satzung). Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gem. § 4 SächsEigBVO selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht dem Gemeinderat, dem Betriebsausschuss oder dem Bürgermeister vorbehalten sind. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebs. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebs und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dies sind insbesondere:
 1. das Erlassen von Verwaltungsakten im Namen der Gemeinde in kommunal-abgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG in Verbindung mit § 118 ff. AO (insb. Erlass von Gebühren- und Beitragsbescheiden),
 2. (hoheitliche) Regelung und Abwicklung von Nutzungsverhältnissen,
 3. das Einlegen von Rechtsbehelfen,
 4. die Vorbereitung von Abhilfe- und Widerspruchsbescheiden,
 5. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach der Abwassersatzung der Gemeinde
 6. Wachau,
 7. die (ggf. vollmachtlose) Vertretung im Klageverfahren,
 8. Durchführung von Investitionsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Bauamt der Gemeinde
 9. Überwachung und Steuerung der Erfüllung von an Dritten übertragenen Aufgaben,
 10. die Erstellung von Gebührenkalkulationen und Globalberechnungen (§ 2 Abs. 2 bleibt unberührt),
 11. Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 12. Organisation der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und der Jahresabschlussprüfung gemäß §§ 31 und 32 SächsEigBVO,
 13. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes im Benehmen mit dem Bürgermeister,
 14. Zuarbeit zu Beschlussvorlagen,
 15. Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Wert von 500 EUR im Einzelfall,
 16. alle Angelegenheiten, bei denen die Entscheidung, z.B. durch Ermessensreduktionen auf null, rechtlich vorgegeben ist.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet außerdem in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (4) Die Betriebsleitung informiert den Bürgermeister und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über
 1. Abweichungen vom Erfolgsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Abs. 2 SächsEigBVO erfordern, aber den Betrag von 20.000,00 EUR übersteigen,
 2. Abweichungen vom Liquiditätsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Abs. 2 SächsEigBVO erfordern, aber den Betrag von 20.000,00 EUR übersteigen,
 3. Die Feststellung von Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen nach § 10 SächsKAG.

- (5) Die Betriebsleitung informiert den Fachbediensteten für das Finanzwesen (§ 62 Absatz 1 SächsGemO) über alle Maßnahmen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren können. Hierzu gehören insbesondere:
1. vierteljährlicher Bericht über die Entwicklung des Erfolgs- und des Liquiditätsplanes,
 2. unverzügliche Information über die Höhe von festgestellten Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen nach § 10 SächsKAG,
 3. Information über den beabsichtigten Ausgleich von Jahresverlusten aus dem Eigenkapital (12 Abs. 4 SächsEigBVO).

§ 6 Personalangelegenheiten

- (1) Der Eigenbetrieb hat keine eigenen Beschäftigten. Erbrachte Leistungen von Angestellten der Gemeindeverwaltung werden dem Eigenbetrieb nach einem Umlageschlüssel für entstandene Personal- und Sachkosten in Rechnung gestellt.
- (2) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter für die mit den Aufgaben im Eigenbetrieb betrauten Angestellten der Gemeinde. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Angestellten fachliche Weisungen erteilen.
- (3) Bei Einstellung, Vergütung, Umgruppierung und Entlassung sind die Festlegungen der Hauptsatzung der Gemeinde Wachau zu beachten.

§ 7 Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde Wachau im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 95a Abs. 2 Satz 4 SächsGemO.
- (2) Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs verpflichtende Erklärungen (§ 60 SächsGemO) für die Gemeinde ab. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Der Betriebsleiter bestimmt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Bediensteten zum Verhinderungsstellvertreter, der mit dem Zusatz „i. V.“ zeichnet.
- (3) Die Betriebsleitung kann Bediensteten des Eigenbetriebs für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 8 Betriebsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Geschäftsbereich des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung Wachau“ der Gemeinde Wachau nimmt der technische Ausschuss wahr. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.

- (2) Der Betriebsausschuss beschließt insbesondere über
1. Veräußerungen von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, wenn der Wert des Vermögensgegenstands einen Betrag von 2.500 EUR netto nicht übersteigt,
 2. sonstige Verträge mit einem Vertragswert von netto 5.000 EUR bis 10.000 EUR,
 3. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren,
 4. Stundung von Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 3.000 EUR bis 50.000 EUR,
 5. Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die erfolgsgefährdend sind, und Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, unter den in § 23 Absatz 2 SächsEigBVO genannten Voraussetzungen,
 6. über Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreits und über Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit dies nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehört oder einen Streitwert von 5.000 EUR übersteigt.
- (3) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Nachträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, soweit der im Wirtschaftsplan festgesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v. H. überschritten wird. § 23 SächsEigBVO bleibt unberührt; auf § 11 Absatz 4 wird verwiesen.
- (4) Der Betriebsausschuss berät vorab die Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Beschlussfassung des Gemeinderats unterliegen.

§ 9 Zuständigkeit des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über folgende ihm in der SächsGemO und der SächsEigBVO zugewiesene Angelegenheiten:
1. Erlass und Änderung von Satzungen,
 2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Unternehmens,
 3. Wahl der Betriebsleitung,
 4. Festsetzung allgemeiner Tarife für privatrechtliche Entgelte,
 5. in den in § 8 Absatz 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
 6. Kreditaufnahmen,
 7. Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Gemeinde,
 8. Entnahme von Eigenkapital,
 9. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 10. Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die örtliche Prüfung,
 11. Feststellung des Jahresabschlusses,
 12. Entlastung der Betriebsleitung,
 13. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs.1 SächsGemO).
- (2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 8) entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Betriebsleitung.
- (3) Darüber hinaus kann der Gemeinderat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 10 Stellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.
- (2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und form einberufenen Sitzung des Gemeinderates aufgehoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Erledigung der Betriebsausschuss zuständig ist.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Gemeindekasse verbundene Sonderkasse.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs entspricht dem Haushaltsjahr der Gemeinde.
- (3) Die Betriebsleitung stellt im Benehmen mit dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Gemeinde einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gem. § 16 SächsEigBVO und der §§ 17 bis 21 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres dem Bürgermeister vor.
- (4) Liegen die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 SächsEigBVO vor, hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.

§ 12 Verwaltungshelfer

- (1) Der Abwasserzweckverband „Obere Röder“ (AZV) wird gemäß § 4 SächsKAG ermächtigt, im Namen der Gemeinde in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren Verwaltungsakte der Abwasserentsorgung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung zu erlassen.
- (2) Der AZV übernimmt für die Gemeinde Wachau die technische und kaufmännische Betriebsführung der Ortskanalisation. Das Nähere hierzu regelt eine Vereinbarung zum Betrieb der Abwasseranlagen zwischen dem AZV und der Gemeinde Wachau.
- (3) Die Betriebsleitung wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen, wenn der Gemeinderat der Unterzeichnung mehrheitlich zugestimmt hat.

§ 13 Berichtswesen und Risikofrüherkennung

- (1) Die Betriebsleitung berichtet schriftlich dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss zum 30.06. (Zwischenbericht nach § 22 SächsEigBVO) und zum 31.12. (Aufstellung Jahresabschluss und Lagebericht nach § 31 SächsEigBVO) über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans.
- (2) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 23 Abs. 3 SächsEigBVO) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.

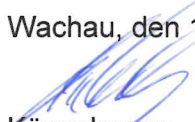
§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf und legt diesen innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs dem Bürgermeister vor (§ 31 SächsEigBVO). Im Lagebericht ist anhand geeigneter Kennzahlen auch darzulegen, wie die Aufgabe des Eigenbetriebs (§ 2 dieser Satzung) erfüllt wurde.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der „Abwasserentsorgung Wachau“ vom 20.04.2016 außer Kraft.

Wachau, den 11.12.2025


Künzelmann
(Bürgermeister)



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande kommen, ein Jahr nach ihrer Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wachau, den 11.12.2025


Künzelmann
(Bürgermeister)

